#### **GESCHÄFTSORDNUNG**

# des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Volders

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 36/2001, (TGO 2001) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 2015, mit dem die TGO 2001 geändert wurde, in der Sitzung vom 12. Mai 2016 zur näheren Regelung der Einberufung und des Geschäftsganges der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse und der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 09. Mai 2016 gemäß § 48 Abs 2 TGO 2001 iVm § 47 TGO 2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1 Einberufung des Gemeinderates

In Ergänzung des § 34 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Gemeinderates ist den Gemeinderatsmitgliedern durch die Post oder durch Boten schriftlich zuzustellen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Einladung zu den Sitzungen des Gemeinderates per E-Mail zuzustellen. Die Zustellung per E-Mail erfolgt jedoch nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweiligen Gemeinderatsmitgliedes. Zudem ist das jeweilige Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, der Gemeindeamtsleitung Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich der Gemeindeamtsleitung bekannt zu geben.
- (3) Für Gemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, hat der Bürgermeister unverzüglich das Ersatzmitglied (§ 34 Abs. 3 TGO 2001) einzuberufen.

#### § 2 Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen

In Ergänzung der §§ 36 und 46 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen geboten erscheint.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in jeder Sitzung gesondert zu beschließen. Eine Fassung eines Grundsatzbeschlusses, dass für bestimmte Angelegenheiten generell die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein soll, ist nicht ausreichend.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit geboten ist. Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist von allen Mitgliedern des Gemeinderates strenges Stillschweigen zu bewahren. Zur Entscheidung über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist der Bürgermeister zuständig.
- (4) Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift, die von jedermann eingesehen werden kann, nur den

Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten und diese ist auch gesondert aufzubewahren.

#### § 3 Einsichtnahme in Verhandlungsunterlagen

In Ergänzung des § 40 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann nach Bekanntgabe der Tagesordnung in die den einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie Verträge, Pläne und dergleichen, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden, Einsicht nehmen und von diesen an Ort und Stelle Kopien anfertigen oder Kopien bzw. Ausdrucke anfertigen lassen.
- (2) Die bei nichtöffentlichen Sitzungen oder nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Verhandlungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Verhandlungsunterlagen sind die Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutz zu beachten. Werden die Verhandlungsunterlagen für die Tätigkeit nicht mehr benötigt, sind sie datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

In Ergänzung der §§ 35 und 38 bis 46 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

# § 4 Verhandlungsleitung

- (1) Der Bürgermeister hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen. Als Verhandlungsleiter kann er jederzeit das Wort ergreifen.

  Jedes Mitglied des Gemeinderates kann "Zur Geschäftsordnung", wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung oder auf sonstige Mängel der Geschäftsbehandlung hinweisen will oder "Zur tatsächlichen Berichtigung", wenn seiner Ansicht nach ein Sachverhalt unrichtig dargestellt wird, jederzeit das Wort verlangen (§ 43 Abs. 2 TGO 2001).
- (2) Wenn es die Wahrung der Unparteilichkeit der Verhandlung erfordert, hat der Bürgermeister bei Behandlung eines von ihm selbst eingebrachten Antrages und bei Beteiligung an der Beratung über einen in Behandlung stehenden Gegenstand den Vorsitz seinem Stellvertreter abzutreten.
- (3) Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeinderates bei Abweichungen von der Sache den Ruf "Zur Sache" und einem Mitglied des Gemeinderates, das in Reden oder Zwischenrufen den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen verwendet, den Ruf "Zur Ordnung" erteilen und jeweils nach dem zweiten derartigen Ruf das Wort entziehen (§ 39 Abs. 1 und 2 TGO 2001).
- (4) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Der Bürgermeister kann nach vorangegangener Ermahnung störende Zuhörer aus dem Raum entfernen oder – falls erforderlich den Zuhörerraum räumen lassen (§ 39 Abs. 4 TGO 2001).

#### § 5 Eröffnung der Sitzung und Verhandlungsgegenstände

(1) Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Stellvertreter hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (§ 44 TGO 2001) zu eröffnen. Der Vorsitzende hat sodann die Gemeinderäte zu befragen, ob sie gegen die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung Einwendungen vorzubringen haben. Ist dies der Fall, sind diese sofort zu behandeln und ist darüber abzustimmen.

- (2) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt (§ 35 Abs. 3 TGO 2001).
- (3) Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates sind:
  - a) Anträge (Vorlagen) des Bürgermeisters,
  - b) Anträge (Vorlagen) des Gemeindevorstandes,
  - c) Anträge der Gemeinderatsausschüsse,
  - d) selbständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder,
  - e) Petitionen und Anfragen.

#### § 6 Berichterstattung und Eröffnung der Beratung

- (1) Die Berichterstattung (Vortrag und Begründung) über die zur Verhandlung gelangenden Anträge des Gemeindevorstandes und seine eigenen Anträge obliegt dem Bürgermeister, über die Anträge der vom Gemeinderat bestellten besonderen Ausschüsse deren Obleuten, im Übrigen dem Antragsteller. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschussobmann die Berichterstattung auch einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.
- (2) Über jeden zur Verhandlung gelangenden Antrag hat der Vorsitzende, wenn nicht dessen Ablehnung ohne Beratung beantragt und vom Gemeinderat beschlossen wird, die Beratung zu eröffnen, in dem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort meldenden Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Bei der Behandlung umfangreicher Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat die Teilung der Beratung in eine allgemeine, den Antrag als Ganzes betreffende und in eine besondere, einzelne Teile des Antrages betreffende Reihenfolge, beschließen.
- (3) Zusatzanträge und Abänderungsanträge zu einem zur Verhandlung gebrachten Antrag, die mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind in die Verhandlung über den Antrag einzubeziehen.

## § 7 Redeordnung

- (1) Die Redner haben ihre Ausführungen in deutlicher Sprache und geziemender kurzer Form vorzubringen. Anträge und Sitzungsberichte des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse des Gemeinderates können verlesen werden. Über die Zulassung und Verlesung anderer Schriftstücke entscheidet der Vorsitzende und über einen dagegen erhobenen Einspruch ohne Zulassung einer Beratung der Gemeinderat.
- (2) Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten. Auf Antrag eines Redners kann der Vorsitzende die Redezeit ohne Zulassung einer Beratung zweimal um 5 Minuten verlängern. Nach ihrem Ablauf hat er den Redner zum Abschluss zu mahnen und ihm nach weiteren 5 Minuten das Wort zu entziehen.

#### § 8 Schluss der Beratung

- (1) Während der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes eingebrachte Anträge auf Rückverweisung zur neuerlichen Vorberatung oder auf Absetzung von der Tagesordnung sind nach Anhörung des Berichterstatters (Antragstellers) sogleich zur Abstimmung zu bringen. Vor der Abstimmung ist jedoch den bis dahin gemeldeten Rednern das Wort zu erteilen. Sollte von einer Gemeinderatspartei noch kein Vertreter zu Wort gekommen sein, ist jedenfalls auch zumindest einem Vertreter einer solchen Gemeinderatspartei das Wort zu erteilen. Ist ein solcher Antrag angenommen, so gilt der Gegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt.
- (2) Ebenso ist jeder auch nur durch Ausruf gestellte Antrag auf Schluss der Beratung ohne Zulassung einer Beratung darüber sogleich zur Abstimmung zu bringen. Ist ein solcher Antrag angenommen, so ist den bis dahin gemeldeten Rednern das Wort zu erteilen. Sollte von einer Gemeinderatspartei noch kein Vertreter zu Wort gekommen sein, ist jedenfalls auch zumindest einem Vertreter einer solchen Gemeinderatspartei das Wort zu erteilen.

#### § 9 Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates

In Ergänzung zu § 41 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand sowie unter den Tagesordnungspunkt "Anträge, Anfragen und Allfälliges" selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen.
- (2) Selbständigen Anträgen kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt werden, sodass über sie in der gleichen Sitzung abgestimmt werden muss.
- (3) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass darüber mit "Annahme" oder "Ablehnung" abgestimmt werden kann.

#### § 10 Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates

In Ergänzung zu § 42 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde an den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich gemäß § 50 Abs. 2 TGO 2001 zugewiesen hat, stellen.
- (2) An die Obleute oder Mitglieder der Ausschüsse, denen nicht diese besondere Rechtsstellung zukommt, können keine Anfragen gestellt werden.
- (3) Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge, Anfragen und Allfälliges" zu stellen.

# § 11 Fassung der zur Abstimmung gelangenden Anträge

(1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters (Antragstellers) hat der Vorsitzende die zur Abstimmung gelangenden Anträgen derart zu fassen, dass sie mit "ja" (Annahme) oder "nein" (Ablehnung) beantwortet werden können.

- (2) Beantragt der Berichterstatter (Antragsteller) im Schlusswort die Zurückweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung, so ist sein Antrag zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Der Vorsitzende kann über einzelne Teile eines Antrages, soweit dies sachlich möglich ist, getrennt abstimmen lassen.

## § 12 Abstimmungsverfahren

In Ergänzung zu § 45 TGO wird Folgendes festgelegt:

- (1) Der Bürgermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Ein Gemeinderatsmitglied, das sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthalten muss (§ 29 Abs. 1 TGO 2001), hat dies dem Bürgermeister bekannt zu geben.
- (4) Der Abstimmung über einen Antrag in Teilabstimmung hat eine Abstimmung über den Antrag im Ganzen zu folgen. Nach Durchführung der Teilabstimmung ist dem Berichterstatter (Antragsteller) auf Verlangen das Wort zur Beantragung der Ablehnung oder der Zurückverweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung zu erteilen.
- (5) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar weitergehende vor weniger weitergehenden, auf höhere Beträge lautende vor auf niedere Beträge lautende.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden.

#### § 13 Niederschriften

In Ergänzung zu § 46 TGO wird Folgendes festgelegt:

- (1) Von den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates (§ 46 TGO 2001) erhalten alle Mitglieder eine Abschrift. Die Niederschriften werden auch auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.
- (2) Die Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich zugänglich und werden bei der Gemeinde verwahrt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen (§ 48 Abs. 7 TGO 2001). Abschriften gehen den Mitgliedern keine zu. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.
- (3) Wortgetreue Wiedergaben werden grundsätzlich nur auf Verlangen des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes protokolliert und sind möglichst kurz zu fassen.
- (4) Die Niederschrift des Gemeinderates kann unter Anwendung eines Aufnahmegeräts erstellt werden.

#### § 14 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat setzt für die Funktionsperiode des Gemeinderates (§ 27 TGO 2001) zur Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten Ausschüsse nach § 24 Abs. 1 TGO 2001 ein.
- (2) Die fallweise Einsetzung weiterer vorberatender Ausschüsse behält sich der Gemeinderat vor.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat anlässlich ihrer Einsetzung.
- (4) Die Verwaltung hat die in den Aufgabenbereich der Ausschüsse fallenden Angelegenheiten diesen zur Vorberatung und direkten Antragstellung an das zur Beschlussfassung zuständige Organ (Gemeinderat oder Gemeindevorstand) zuzuweisen. Die Übergehung eines Ausschusses ist nur in dringenden Fällen zulässig.
- (5) Die Bestellung und der Aufgabenkreis der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse (z.B. Überprüfungsausschuss) richten sich nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Zahl der Mitglieder nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird diese vom Gemeinderat anlässlich ihrer Einsetzung festgesetzt.

## § 15 Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse

In Ergänzung des § 48 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates auch für den Geschäftsgang des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sinngemäß. Ist der Grundgedanke einer Bestimmung auf den Aufgabenbereich des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses nicht übertragbar, so ist von der Anwendung Abstand zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind vom Bürgermeister, die Mitglieder der besonderen Ausschüsse vom jeweiligen Ausschussobmann, zu den Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitglieder jedes Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter (§ 24 Abs. 4 TGO 2001).
- (4) Der Obmann hat den Ausschuss im Sinne des § 34 Abs. 1 der TGO 2001 innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Eine solche Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Gemeindeamt festzulegen.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift der Gemeindevorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Die Ersatzmitglieder sind zur Einsichtnahme berechtigt, wenn die Vorberatung und Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes oder Ausschusses einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung bildet, zu der sie eingeladen oder wenn sie ständige Mitgliedern eines Ausschuss sind.

# § 16 Beiziehung von Gemeindebediensteten

(1) An den Sitzungen des Gemeinderates hat der Gemeindeamtsleiter mit beratender Stimme teilzunehmen. Die fallweise Beiziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Bürgermeister zu. (2) Wenn der Gemeindevorstand im Einzelfall nicht anders bestimmt, ist der Gemeindeamtsleiter auch zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

## § 17 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

# § 18 Geltungsdauer, Abänderung, Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung hat so lange Geltung, als sie nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates abgeändert oder aufgehoben wird.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Volders vom 15. April 2010 außer Kraft.

## § 19 Vollziehung und Einhaltung

- (1) Die Vollziehung der Geschäftsordnung obliegt dem Bürgermeister bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berufen, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.

Volders, am 12.05.2016

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 13.05.2016
Abgenommen am: 30.05.2016

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb